



STADT ENNIGERLOH

vorhabenbezogener Bebauungsplan Betriebserweiterung Hammelmann" - Umweltbericht -

als Teil II der Begründung

Vorentwurf, April 2018

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Stadtplaner, Architektin PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32
– Kurzdarstellung
 - 1.3 Untersuchungsraum
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation (Basisszenario) einschließlich Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**
- 4. Umweltbezogene Prognose bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen**
 - 4.1 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
 - 4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 4.3 Fläche und Boden
 - 4.4 Wasser
 - 4.5 Luft und Klima
 - 4.6 Landschaft
 - 4.7 Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
 - 4.9 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen
 - 4.10 Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge
 - 4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen
 - 4.12 Angaben nach Anlage 1 BauGB, Punkt 2b, aa-hh
- 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage**
- 6. Wichtigste Merkmale der Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**
- 8. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Anhang: Referenzliste der Quellen

Teil II: Umweltbericht

Hinweise:

Dieser Umweltbericht wird als Vorentwurf vorgelegt, um im Verfahren nach § 3(1)/§ 4(1) BauGB weitere Abwägungsmaterialien zu sammeln. Die Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Ennigerloh vorliegende umweltbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wird dann der Entwurf ausgearbeitet.

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zum BauGB festgelegt.

Die Kommune bestimmt dabei für jeden Bauleitplan, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Der vorliegende Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach UVP-Gesetz und im Sinne des BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen. Genannt seien z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 2. Änderung und des Bebauungsplans Nr. 32 - Kurzfassung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 liegt im Nordosten der Stichstraße Am Flachswerk, die nördlich aus dem Nordring (Kreisstraße K 2) abzweigt. Durch die Änderung erfolgt eine ergänzende Festsetzung als Industriegebiet auf etwa 0,13 ha.

Darüber hinaus werden etwa 0,05 ha des ursprünglichen Plangebiets aktualisierend einbezogen, um die ergänzend festgesetzten überbaubaren Flächen an die bereits rechtskräftig festgesetzten anzuschließen. Der überplante Bereich ist damit insgesamt etwa 0,18 ha groß.

Die Flächen sind nach dem wirksamen Flächennutzungsplan bereits seit Jahren als *gewerbliche Bauflächen* ausgewiesen und liegen inmitten des gewerblich-industriellen Gesamtstandorts im Norden von Ennigerloh. Dieser wird insbesondere durch die entsprechenden Nutzungen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 32 und Nr. 40 einschließlich ihrer rechtskräftigen Änderungen sowie durch das Werk I der HeidelbergCement AG einschließlich des Steinbruchs gebildet. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 32 liegt im Übergang zum Betriebsgelände des Zementwerks. Die Einbeziehung in das Betriebsgelände des ansässigen Unternehmens der Reinigung von Lebensmittelbehältern auf der Nordostseite des Knotenpunkts Nordring/Am Flachswerk ist vor Ort bereits erfolgt. Die aktuelle Planfläche ist vollständig versiegelt.

Immissionsschutzbelange der Nachbarschaft werden, wie im Ursprungsplan, durch Festsetzung einer Gliederung nach Abstandserlass NRW berücksichtigt. Dabei ist heute die Fassung von 2007 zu Grunde zu legen. Nutzungsmaße werden analog zum Ursprungsplan übernommen. Die Erschließung ist durch den abtiefen ausgebauten nördlichen Abschnitt der Straße Am Flachswerk bereits gegeben.

Grundlegendes Ziel der Planung ist die Sicherung des Bestands und der Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen gewerblichen Wirtschaft. Unter Berücksichtigung der nachbarlichen Belange und der Eingriffsregelung soll die örtlich bereits umgesetzte Betriebserweiterung daher durch die Bebauungsplanänderung nachvollzogen werden.

Im Plangebiet ist mit einer dauerhaften Versiegelung auf maximal etwa 0,18 ha zu rechnen. Der Umfang der planungsrechtlich zusätzlich ermöglichten Versiegelung liegt bei maximal etwa 0,13 ha.

Ergänzend wird auf Teil I der Begründung verwiesen.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst räumlich grundsätzlich den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 sowie darüber hinaus allseits die direkt angrenzenden Flächen. Schutzgutsbezogen variiert der Untersuchungsraum teilweise nach außen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Landes- und Regionalplanung	
Landesentwicklungsplan LEP NRW - Siedlungsraum, Grundzentrum Ennigerloh Regionalplan Münsterland - <i>Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</i> - <i>Nördlich angrenzend GIB für zweckgebundene Nutzungen, hier Baustoffindustrie</i>	- Bedarfsgerechte, geringe Fortentwicklung eines Industriegebiets im vorgesehenen Siedlungsraum. - Bedarfsgerechte, geringe Fortentwicklung eines Industriegebiets im dargestellten GIB.
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Kultur und sonstige Sachgüter	
Flächennutzungsplan der Stadt	
- <i>Gewerbliche Baufläche</i>	- Bedarfsgerechte, geringe Fortentwicklung eines Industriegebiets.
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Kultur und sonstige Sachgüter	
Landschaftsplan „Ennigerloh“	
- befindet sich in Aufstellung	- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sogenanntes „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte Ergänzung eines bestehenden Industriegebiets abseits zusammenhängender Wohnsiedlungsbereiche. - Aktualisierung und Ergänzung der Gebietsgliederung nach Abstandsklassen anhand der Abstandsliste NRW (2007).
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Luft und Klima</p>	

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein	
<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. BNatSchG und BauGB regeln im Übrigen insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. - Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte, geringe Ergänzung eines bestehenden Industriegebiets. - Abhandlung der Eingriffsbilanz auf Grundlage einer rechnerischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. - Artenschutzprüfung, Stufe 1, ergibt keine relevante Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange.
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entstehenden umweltrelevanten Inhalte/Belange.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte	
<ul style="list-style-type: none"> - Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Kein FFH-Gebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope im Plangebiet und in der näheren Umgebung. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele/Darstellungen.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft</p>	

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel nach BauGB i. V. m. BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte, geringe Ergänzung eines bestehenden Industriegebiets. - Inanspruchnahme von Böden, die durch bereits erfolgte Versiegelung vorbelastet sind.
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie Gewässerschutzes, der Gewässerunterhaltungen und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach Landeswassergesetz NRW i. V. m. Wasserhaushaltsgesetz besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte, geringe Ergänzung eines bestehenden Industriegebiets.
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser</p>	
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	
<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Boden- und Baudenkmalern, prägenden Situationen sowie Sichtbeziehungen zu Denkmälern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte, geringe Ergänzung eines bestehenden Industriegebiets.
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Landschaft; Kultur und sonstige Sachgüter</p>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation (Basisszenario) einschließlich Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 umfasst eine kleine Fläche im Nordosten des nördlichen Abschnitts der Straße Am Flachswerk. Die Flächen sind bereits insgesamt durch ein Unternehmen der Reinigung von Lebensmittelbehältern genutzt und versiegelt. Hier und im gesamten nordöstlichen Eckbereich Nordring/Am Flachswerk werden die Lebensmittelbehälter gelagert bzw. abgestellt.

Das gesamte Betriebsgelände liegt innerhalb der vorhandenen Parzelle des Werks I der HeidelbergCement AG. Ein etwa 7,5 m breiter südlicher Randstreifen ist nach dem Ursprungsplan bereits als Industriegebiet festgesetzt, auf den übrigen Flächen des Geltungsbereichs gilt bisher kein Bebauungsplan. Nordwestlich und östlich schließen Gehölzgruppen an. Auch die Ergänzungsfläche des Industriegebiets war nach Luftbildern aus den 1980er/1990er Jahren zuvor mit Gehölzen bestanden. Nördlich schließen Flächen an, die bisher noch als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Einen direkten Bezug zur freien Landschaft außerhalb des Werksgeländes des Zementwerks besitzt das aktuelle Plangebiet nicht. Die Flächen sind nicht öffentlich zugänglich, auch angrenzend sind keine Wegeführungen mit Anbindung in den Freiraum gegeben. Sie besitzen daher keinerlei Erholungsfunktion. Im Süden liegen weitere Flächen des gewerblich-industriellen Gesamtstandorts innerhalb der Bebauungspläne Nr. 32 und Nr. 40 einschließlich ihrer rechtskräftigen Änderungen. Vor Ort ist dort eine gewerblich-industrielle Bebauung überwiegend mit unterschiedlich großen Hallen, versiegelten Hof- und Rangierflächen und entsprechender Frequentierung gegeben.

In den geltenden Bebauungsplänen wurden die Immissionsschutzbelange der Nachbarschaft durch Gliederung nach Abstandserlass NRW in der zur jeweiligen Planaufstellung geltenden Fassung berücksichtigt.

Im Untersuchungsraum liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete und keine sonstigen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte, auch keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete.

Auch befinden sich hier keine Oberflächengewässer, der überplante Bereich liegt weder im Überschwemmungs-, noch im Wasserschutzgebiet. Die Empfindlichkeit des Plangebiets bezüglich Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird nach gegenwärtigem Stand aufgrund der schon vorhandenen Versiegelung als gering beurteilt.

Gemäß Bodenkarte NRW¹ stehen im Untersuchungsraum flachgründige, tonige Lehm Böden als Rendzina, z. T. Rendzina-Braunerde (R2), an. Nach den Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen² sind die vorliegenden Böden als besonders schutzwürdige flachgründige Felsböden (Schutzstufe 3) mit hohem Biotopentwicklungspotential im Hinblick auf Extremstandorte eingestuft. Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung sind diese Böden bereits stark überprägt und insgesamt versiegelt. Sie haben die Bodenfunktionen somit bereits i. W. verloren.

Das Vorkommen von Altlasten ist mit Blick auf die Lage inmitten des planvoll entwickelten, gewerblich-industriellen Gesamtstandorts im Norden von Ennigerloh nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht gänzlich auszuschließen. Erkenntnisse dazu liegen bisher nicht vor.

Laut Informationen der Stadt liegt das Plangebiet teilweise in einem aufgrund einer möglichen Kampfmittelbelastung markierten Bereich. Generell gilt: Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin

¹ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen.

Ennigerloh liegt im Landschaftsraum Beckumer Berge innerhalb der Kulturlandschaft des Kernmünsterlands als Teil der Westfälischen Bucht. Das Klima ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Ennigerloh liegen nicht vor. Die überplanten Flächen sind aufgrund der Lage inmitten des bestehenden Gewerbe- und Industriestandorts im Norden der Stadt bereits von verkehrlichen Einflüssen sowie Einflüssen aufgrund der benachbarten gewerblichen und industriellen Nutzungen betroffen. Insgesamt sind jedoch nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.

Baudenkmale bestehen im Untersuchungsraum nicht, Bodendenkmale sind ebenfalls nicht bekannt. Gleiches gilt für sonstige kulturelle Sachgüter o. ä.

Vorbelastungen	Bestehende gewerblich-industrielle Nutzung und Versiegelung als Lager-/Abstellflächen. Im Umfeld weitere gewerblich-industrielle sowie (noch) landwirtschaftliche Flächennutzung.
Umweltmerkmale voraussichtlich erheblich beeinflusster Gebiete	Im vorliegenden Fall keine Gebiete vorhanden, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung kann es dazu kommen, dass die örtliche gewerbliche Nutzung auf den Ergänzungsflächen versagt wird und die Versiegelung dort aufzuheben ist.

4. Umweltbezogene Prognose bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

4.1 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch den Bebauungsplan unmittelbar betroffen

- als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z. B. durch die planungsrechtliche Absicherung der bereits vollzogenen, gewerblichen Weiterentwicklung eine dauerhafte Veränderung in seinem vormaligen Wohnumfeld erfährt,
- als Unternehmer/Kunde/Beschäftigter, dessen Belange im Baukonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt wird.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Bau, ggf. einschließlich Abriss	temporär	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Landschaft
Vorhandensein/Betrieb	dauerhaft	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzung zur Gebietsgliederung und zu Nutzungsmaßen	-/-

Potenzielle erhebliche Auswirkungen werden durch die Regelungen in den Bauleitplänen (z. B. Immissionsschutz, Entwicklung der Bauvolumina) wirksam gemindert. Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Lage inmitten des gewerblich-industriellen Gesamtstandorts nicht erkennbar.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der Siedlungsrand im Norden von Ennigerloh ist bereits im Bestand optisch durch gewerblich-industrielle Nutzungen einschließlich der weithin sichtbaren Anlagen des angrenzenden Zementwerks geprägt. Änderungen werden durch die planungsrechtliche Absicherung der bereits vollzogenen inneren, bedarfsgerechten Erweiterung daran nicht vorbereitet. Im Untersuchungsraum bestehen keinerlei Wegeführungen, die beeinträchtigt werden könnten.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Bau, ggf. einschließlich Abriss	temporär	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Landschaft
Vorhandensein/Betrieb	dauerhaft	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzungen zu Nutzungsmaßen	-/-

c) Immissionsschutz

Das bestehende Industriegebiet wird geringfügig erweitert, dabei rücken die künftig emittierenden Flächen geringfügig näher an den nördlich vorhandenen Siedlungsansatz an der Westkirchener Straße mit überwiegender Wohnnutzung heran.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Bau, ggf. einschließlich Abriss	temporär	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Landschaft
Vorhandensein/Betrieb	dauerhaft	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzung zur Gebietsgliederung	-/-

Potenzielle erhebliche Auswirkungen auf den Teilaspekt „Immissionsschutz“ des Schutzguts Mensch, Gesundheit und Bevölkerung werden durch die aktualisierte und ergänzte Gebietsgliederung nach Abstandserlass NRW (2007) mit Abstandsliste wirksam vermieden bzw. gemindert. Im Ergebnis werden auf Ebene der Bauleitplanung keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

d) Hochwasserschutz

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Fläche und Boden; Wasser

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung hinsichtlich des Hochwasserschutzes sind nicht erkennbar.

e) Bodenverunreinigungen

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Fläche und Boden; Wasser

Erhebliche Auswirkungen auf den Teilaspekt „Bodenverunreinigungen“ des Schutzguts Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind nicht erkennbar.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die gesetzlichen Regelungen zur umweltgerechten Abfallwirtschaft sowie Ver- und Entsorgung sind bei Umsetzung und Betrieb zu berücksichtigen. Auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen sind keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Abfallwirtschaft sowie der Ver- und Entsorgung erkennbar.

Die Nutzung regenerativer Energien kann auf Ebene der Bauleitplanung nur vorbereitend behandelt und unterstützt, nicht jedoch vorgegeben werden.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Fläche und Boden; Wasser

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
-/-	Nutzung regenerativer Energietechniken im Rahmen von Umsetzung und Betrieb (z. B. Platzierung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf Hallendächern)

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet und sein Umfeld bieten zum Teil potenzielle Lebensräume für planungsrelevante Arten. Aufgrund der bereits erfolgten baulichen Inanspruchnahme durch eine Erweiterung gewerblich-industrieller Nutzungen insbesondere mit zugehörigen versiegelten Freiflächen ist mit einem dauerhaften Verlust der Lebensraum-potenziale der vormaligen Gehölzbestände im Plangebiet zu rechnen (Wirkfaktoren). Aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Untersuchungsraum ist davon auszugehen, dass diese Flächen heute nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere haben. Von einer gewissen Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat vor allem für sogenannte „Allerweltsarten“ ist auszugehen. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG).

Nach der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW (LANUV) können nach Abfrage für das „Messtischblatt“ 4114 (Oelde, Quadrant 1) in den Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken*, *Äcker/Weinberge* und *Gebäude* 7 Fledermausarten, 30 Vogelarten und mit dem Laubfrosch eine Amphibienart potenziell vorkommen. Von den aufgeführten Arten befindet sich bei den Säugetieren der *Kleinabendsegler* in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für *Feldlerche*, *Baumpieper*, *Waldohreule*, *Flussregenpfeifer*, *Rohrweihe*, *Wachtel*, *Kuckuck*, *Mehlschwalbe*, *Kleinspecht*, *Baumfalke*, *Rauchschwalbe*, *Neuntöter*, *Großer Brachvogel*, *Feldsperling*, *Wespenbussard* und *Kiebitz* ein ungünstiger Erhaltungszustand angegeben. Auch für den *Laubfrosch* ist ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten worden. *Rotmilan*, *Rebhuhn* und *Turteltaube* befinden sich danach in einem schlechten Erhaltungszustand.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall deutlich über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Die planungsrechtliche Absicherung der bereits vollzogenen, ergänzenden Versiegelung der Böden und die damit verbundene dauerhafte Reduzierung des örtlichen Lebens- und Jagdraums sind bei Verfolgung der Planungsziele unvermeidbar. Ausweichmöglichkeiten stehen im weiteren Umfeld insbesondere im Osten zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass ggf. in der Vergangenheit vorgekommene relevante Arten bereits in diesen etwas entfernt liegenden Freiraum- und Agrarbereich ausgewichen sind.

Neben der Behandlung der Artenschutzthematik auf Ebene der Bauleitplanung sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben auch im Rahmen der konkreten Umsetzung z. B. durch Schutzmaßnahmen im Rahmen von Bauarbeiten o. Ä. zu berücksichtigen. Das Tötungsverbot ist zu beachten.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Bau, ggf. einschließlich Abriss	temporär	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Fläche und Boden; Wasser; Landschaft
Vorhandensein/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Fläche und Boden; Wasser; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
-/-	-/-

4.3 Fläche und Boden

Die Umsetzung der Planung verursacht lokal die dauerhafte Verfestigung der bereits umgesetzten Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Damit kann dieser auf den betroffenen Flächen seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken.

Das grundsätzliche Planungsziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 besteht in der planungsrechtlichen Absicherung der vor Ort bereits umgesetzten, geringen Erweiterung des bestehenden Industriegebiets zur Sicherung des Bestands und der Fortentwicklung eines ortsansässigen Unternehmens. Hier besteht zwischen dauerhafter gewerblicher Nutzung/Versiegelung einerseits und der Erhaltung von Böden andererseits ein Zielkonflikt.

Die Planung betrifft eine Teilfläche des Betriebsgeländes des ortsansässigen Unternehmens, die bereits vollständig versiegelt ist. Der festgesetzte zulässige Versiegelungsgrad von 80 % (Grundflächenzahl GRZ 0,8) ist daher auf das gesamte Betriebsgelände zu beziehen. Für die aktuell überplanen Flächen bedeutet dies, dass von einer dauerhaften Vollversiegelung auszugehen ist. Der zu erwartende Umfang der Versiegelung liegt damit bei etwa 0,18 ha, davon werden 0,13 ha gegenüber dem Ursprungsplan planungsrechtlich neu ermöglicht. Während Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. zu vermeiden.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Bau, ggf. einschließlich Abriss	temporär	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Wasser; Landschaft
Vorhandensein/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Wasser; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
-/-	Empfehlungen für weitere Baumaßnahmen und Betrieb: - Bei Baumaßnahmen Beschränkung der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß. - Beschränkung der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.

Verbleibende erhebliche Auswirkungen können nur durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

4.4 Wasser

Die Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u. a. durch das Abführen des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Bau, ggf. einschließlich Abriss	temporär	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Landschaft
Vorhandensein/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
-/-	Empfehlungen für weitere Baumaßnahmen und Betrieb: - Sorgfältige Entsorgung der Baustellen von Restbaustoffen. - Vorkehrungen gegen Eintrag von Treib-/Schmierstoffen durch Baumaschinen. - Vermeidung von Grundwasserfreilegungen.

4.5 Luft und Klima

Durch die planungsrechtliche Absicherung einer geringen, bereits erfolgten Erweiterung gewerblich-industrieller Nutzungen ist allenfalls mit geringen zusätzlichen Emissionen aus der gewerblichen Tätigkeit und aufgrund zusätzlichen Verkehrs zu rechnen.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme am großräumigen Gesamtstandort werden jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grundlage von bisher vorliegenden Erkenntnissen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten hier im Rahmen der Bauleitplanung aber als nicht relevant bewertet.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
-/-	-/-

Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

4.6 Landschaft

Aufgrund der planungsrechtlichen Absicherung einer geringen, vor Ort bereits vollzogenen Erweiterung inmitten des großräumigen Gewerbe- und Industriestandorts „im Norden von Ennigerloh, ist nicht mit zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Erhebliche negative Auswirkungen werden aufgrund der Vorbelastung durch die umgebende vorhandene Bebauung und die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht gesehen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Bau, ggf. einschließlich Abriss	temporär	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Landschaft
Vorhandensein/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzungen zu Nutzungsmaßen	Allgemeine Empfehlungen für die Umsetzung: - Begrenzung der baulichen Höhenentwicklung auf das Notwendige.

Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

4.7 Kultur- und andere Sachgüter

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zu den Nutzungsmaßen, die zu einer geordneten städtebaulichen Einbindung in die Umgebung beitragen. Weitergehende Maßnahmen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzungen zu Nutzungsmaßen	Allgemeine Empfehlungen für die Umsetzung: - Begrenzung von Versiegelungen auf das Notwendige. - Begrenzung der baulichen Höhenentwicklung auf das Notwendige.

Im Ergebnis werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

- Keine Betroffenheit -

4.9 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Die Planung entspricht den Darstellungen sowohl des Landesentwicklungsplans, als auch des Regionalplans, da für die Erweiterung ausschließlich vorgesehene Siedlungsflächen in Anspruch genommen werden. Umweltrelevante Darstellungen der hier maßgeblichen Pläne der Raumordnung sind nicht betroffen.

- Im Übrigen keine Betroffenheit der Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen -

4.10 Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Untersuchungsgebiet nicht gesehen.

4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den vorangegangenen Kapiteln ist bereits auf entsprechende Maßnahmen sowie auf Minderungsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft, Boden, Wasserhaushalt etc. eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 vor allem auch aufgrund planungsrechtlicher Absicherung einer nur geringen, bereits vollzogenen, inneren Erweiterung des vorhandenen, großräumigen Gewerbe- und Industriestandorts insgesamt nur ein geringer Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet wird.

Nur auf der nun durch Bebauungsplan verbindlich geregelten Erweiterungsfläche sind neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere der Verlust der Bodenfunktionen insbesondere in Bezug auf das Biotopentwicklungspotenzial, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und die Grundwasserneubildungsrate zu nennen.

Der zusätzliche Eingriff in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft ist durch eine rechnerische Bilanz zu ermitteln. Aufgrund der bereits erfolgten Erweiterung ohne planungsrechtliche Grundlage ist dabei auf den zuvor gegebenen Bestand abzustellen. Dieser kann nach Luftbildern aus den 1980er/1990er Jahren als Gehölzgruppe angesprochen werden. Über Art und Umfang externer Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Kommune zu entscheiden.

4.12 Angaben nach Anlage 1 BauGB, Punkt 2b, aa-hh

Die Entwicklungsprognose der Umwelt bei Durchführung der Planung zeigt sich bei Beleuchtung der nach Anlage 1 BauGB, Punkt 2b, aa-hh geforderten Angaben wie folgt:

<p>Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge ...</p>	<p>... der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - soweit möglich Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen</p>
<p>Bau, ggf. einschließlich Abriss</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass mögliche erhebliche Auswirkungen bei weiteren Baumaßnahmen durch die Fachgesetzgebung ausreichend eingegrenzt sind. Gebäude bestehen im Untersuchungsraum nicht, Abrissarbeiten sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Fortentwicklung eines vorhandenen, großräumigen Gewerbe-/Industriestandorts ist als erhebliche positive Auswirkung die Nutzung der vorhandenen technischen Infrastruktur zu nennen.</p> <p><i>- keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennbar -</i></p>
<p>Vorhandensein/Betrieb</p>	<p>Aufgrund innerer, bedarfsgerechter Weiterentwicklung eines bestehenden Gewerbe-/Industriestandorts erhebliche negative Auswirkungen nur hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme selbst gegeben. Diese ist hier durch den Regionalplan und den städtischen Flächennutzungsplan bereits gesteuert und vorgesehen.</p> <p>Auch steht dieser negativen Auswirkung die ebenfalls erhebliche positive Auswirkung durch intensiviertere Flächennutzung bei Absicherung der Weiterentwicklung am vorhandenen Standort mit entsprechender Minderung des Flächenbedarfs im Vergleich zu einer Neuplanung an anderer Stelle gegenüber.</p> <p><i>- neben der Flächeninanspruchnahme an sich keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i></p>
<p>Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)</p>	<p>Flächeninanspruchnahme entspricht regionalplanerischer Zielsetzung und kommunaler Zielsetzung nach dem wirksamen Flächennutzungsplan.</p> <p><i>- im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -</i></p>
<p>Im Wesentlichen betroffene Schutzgüter</p>	<p>Mensch; Fläche und Boden; Wasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>

Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
Bau, ggf. einschließlich Abriss	Emissionen bei Baumaßnahmen sind unvermeidbar. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle bei ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards nicht zu erwarten. <i>- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i>
Vorhandensein/Betrieb	Ein Industriegebiet ist nach BauNVO explizit für die Ansiedlung stärker emittierender Gewerbebetriebe vorgesehen (Auszug § 9 BauNVO: „... und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.“ Industriegebietstypische Immissionen werden durch die festgesetzte Gliederung nach Abstandserlass NRW (2007) eingrenzt. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Mensch ist daher nicht zu erwarten. Anhaltspunkte für eine Überschreitung dieser Schwelle in Bezug auf die anderen Schutzgüter liegen auf Ebene der Bauleitplanung nicht vor. <i>- keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erkennbar, im Übrigen ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i>
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	<i>- keine (verbleibende) Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -</i>
Im Wesentlichen betroffene Schutzgüter	Mensch; Fläche und Boden; Wasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
Bau, ggf. einschließlich Abriss	Das Anfallen von Abfällen bei Baumaßnahmen ist unvermeidbar. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards nicht zu erwarten. - <i>keine erheblichen Auswirkungen erkennbar</i> -
Vorhandensein/Betrieb	Das Anfallen von Abfällen ist bei gewerblich-industriellen Tätigkeiten branchentypisch unvermeidbar. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards nicht zu erwarten. - <i>keine erheblichen Auswirkungen erkennbar</i> -
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	- <i>keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar</i> -
Im Wesentlichen betroffene Schutzgüter	Mensch; Boden; Wasser

Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
Bau, ggf. einschließlich Abriss	Bei gewerblich-industriellen Baumaßnahmen ist kein genereller Risikoausschluss möglich. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards nicht zu erwarten. - <i>keine erheblichen Auswirkungen erkennbar</i> -
Vorhandensein/Betrieb	Risiken gewerblich-industrieller Tätigkeit sind nicht generell auszuschließen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards nicht zu erwarten. - <i>keine erheblichen Auswirkungen erkennbar</i> -
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	- <i>keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar</i> -
Im Wesentlichen betroffene Schutzgüter	potenziell alle

Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
Bau, ggf. einschließlich Abriss	Keine benachbarten Gebiete erkennbar, in denen eine Relevanz kumulierter Auswirkungen von Bauarbeiten zu erwarten sind. Keine benachbarte Gebiete mit relevanten bestehenden Umweltproblemen oder spezieller Umweltrelevanz erkennbar. <i>- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i>
Vorhandensein/Betrieb	Keine benachbarten Gebiete erkennbar, auf denen eine Relevanz kumulierter Auswirkungen bei Vorhandensein/Betrieb von Vorhaben zu erwarten sind. Keine benachbarte Gebiete mit relevanten bestehenden Umweltproblemen oder spezieller Umweltrelevanz erkennbar. <i>- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i>
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	<i>- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -</i>
Im Wesentlichen betroffene Schutzgüter	potenziell alle

<p>Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge ...</p>	<p>... der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>
<p>Bau, ggf. einschließlich Abriss</p>	<p>Bei gewerblich-industriellen Baumaßnahmen sind Auswirkungen auf das Klima nicht generell auszuschließen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Anfälligkeit von gewerblich-industriellen Baumaßnahmen gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.</p> <p><i>- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i></p>
<p>Vorhandensein/Betrieb</p>	<p>Auswirkungen auf das Klima sind bei gewerblich-industrieller Siedlungsentwicklung unvermeidbar. Planungsrechtliche Absicherung einer örtlich bereits vollzogenen, geringen inneren Erweiterung eines vorhandenen, großräumigen Standorts lässt keine erheblichen Auswirkungen vermuten.</p> <p><i>- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i></p>
<p>Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)</p>	<p><i>- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -</i></p>
<p>Im Wesentlichen betroffene Schutzgüter</p>	<p>Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Klima und Luft</p>

Mögliche erhebliche Auswirkungen (direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende sowie positive und negative) infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe
Bau, ggf. einschließlich Abriss	Bei gewerblich-industriellen Baumaßnahmen kann es zum Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe kommen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards nicht zu erwarten. <i>- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i>
Vorhandensein/Betrieb	Bei gewerblich-industriellen Tätigkeiten kann es branchentypisch zum Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe kommen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards nicht zu erwarten. <i>- keine erheblichen Auswirkungen erkennbar -</i>
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	<i>- keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar -</i>
Im Wesentlichen betroffene Schutzgüter	potenziell alle

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

Mit einem alternativen Verzicht auf die Bestandsüberplanung sowie insbesondere die erweiternde Festsetzung von Industriegebietsflächen können die Planungsziele nicht erreicht werden.

Die alternative Eröffnung von Entwicklungsmöglichkeiten für den an der nördlichen Stichstraße Am Flachswerk ansässigen Betrieb an anderer Stelle im Stadtgebiet würde zu einem höheren Flächenbedarf führen, da Betriebsbestandteile ggf. doppelt errichtet werden müssten. Auch ginge damit ein weiter erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Pendelverkehr zwischen mehreren Standorten des Betriebs o. ä. einher.

Die Festsetzung stärker eingrenzender Nutzungsmaße und/oder zusätzlicher Vorgaben für die Baugestaltung auf den aktuell überplanten Flächen hätten aufgrund der Lage inmitten des gewerblich-industriellen Gesamtstandorts keine relevante (Außen-) Wirkung.

Wesentliche Gründe für die getroffene Wahl:

- Städtebauliche Vertretbarkeit der planungsrechtlichen Absicherung der vor Ort bereits vollzogenen, geringen, bedarfsgerechten inneren Weiterentwicklung des großräumigen Gewerbe- und Industriestandorts.
- Sinnvolle Flächen- und Infrastrukturausnutzung durch direkten Anschluss an bestehende Betriebsflächen.

6. Zusätzliche Angaben**a) Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage 1). Die Umweltprüfung wird in folgenden, sich z. T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3/§ 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Nähere umweltbezogene Untersuchungen/Gutachten wurden bisher nicht erforderlich.

b) Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

Lokalklima und Grundwasser können hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Realisierung der städtebaulichen Planung ist nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren bzw. gemäß BImSchG vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des Monitorings erforderlich. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Kontrolle der gewerblich-industriellen Nutzungen und ihrer Emissionen erfolgt jeweils durch die zuständigen Fachbehörden.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 entstehen oder bekannt werden, sollen frühzeitig ermittelt werden. Für die Überwachung weiterer unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen wird um entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten. Hieraus können sich weitergehende Erfordernisse ergeben. Da die Stadt Ennigerloh keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten.

8. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Er dient als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung der Umweltbelange und Abwägung der Stadt Ennigerloh dazu nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Der etwa 0,18 ha große Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 liegt im Norden der Stadt, inmitten des hier langjährig bestehenden, großräumigen Gewerbe- und Industriestandorts. Um die bereits vollzogene, bedarfsgerechte Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens der Reinigung von Lebensmittelbehältern planungsrechtlich abzusichern, werden hier der bestehenden Teil des Industriegebiets im Umfang von etwa 0,05 und Erweiterungsflächen im Norden mit etwa 0,13 ha Größe überplant. Es handelt sich insgesamt um bereits bestehende, vollständig versiegelte Betriebsflächen, die als Lager- und Abstellfläche für Lebensmittelbehälter genutzt werden.

Ein zusammenhängender Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung liegt mindestens etwa 150 m nördlich, der zusammenhängende Wohnsiedlungsbereich der Kernstadt mehrere hundert Meter entfernt südlich/südöstlich. Der Planbereich liegt benachbart zu gewerblich-industriell genutzten Flächen im Süden sowie zu Werksflächen des Zementwerks im Norden, die sich örtlich teils noch als Freiraum mit Gehölzbestand und Ackernutzung darstellen. Ein Bezug zum umgebenden, freien Landschaftsraum besteht nicht.

Die Bebauungsplanänderung regelt Nutzungsart und Nutzungsmaße und steuert damit die Planungsabsicht unter Beachtung der Nachbarschaft und Einbeziehung der bestehenden Infrastruktur. Eine Gliederung nach Abstandsliste gemäß Abstandserlass NRW (2007) berücksichtigt die Immissionsschutzbelange der Nachbarschaft. Die Erschließung von Erweiterungsflächen ist über den vorhandenen, abschließend ausgebauten nördlichen Abschnitt der Straße Am Flachswerk schon vorhanden, zusätzliche öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Verkehrsanbindung ist die Straße Am Flachswerk und weiter über den südlich verlaufenden Nordring (Kreisstraße K 2) und das von dort ohne Querung von Wohnsiedlungsbereichen erreichbare, weiterführende öffentliche Straßennetz leistungsfähig gegeben.

Die wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet beziehen sich auf den dauerhaften Flächenverlust und die Versiegelung der Böden durch planungsrechtliche Absicherung der vor Ort bereits bestehenden Versiegelung.

Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft können durch die Regelungen des Bebauungsplans gewahrt werden. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen auf die künftigen Nutzer werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Eine relevante Betroffenheit der Artenschutzbelange ist bislang nicht erkennbar.

Zusätzliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft werden nur auf den Erweiterungsflächen vorbereitet. Diese werden rechnerisch bilanziert. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. nach BauGB, die nicht durch die Regelungen des Bebauungsplans wirksam gemindert oder auf externen Flächen ausgeglichen werden könnten. Die letztliche Entscheidung über Art und Umfang externer Ausgleichsflächen ist in der bauleitplanerischen Abwägung der Stadt zu treffen.

Ennigerloh, im April 2018

Anhang: Referenzliste der Quellen

Erlasse, Verordnungen, Normen, Pläne

Abstandserlass – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) – RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007(MBl. NRW. 2007 S. 659).

LEP NRW – Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). 08.02.2017.

Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland. 20.07.2017.

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnzAT 08.06.2017 B5).

12. BImSchV – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269).

DIN 18005-1 – Norm DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung Juli 2002, Stand: 2007-03.

DIN 18005-1 – Beiblatt 1 – Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für Städtebauliche Planung Mai 1987, Stand: 2007-3.

Sonstige Quellen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf 2010.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, unter:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>

Geologischer Dienst NRW: Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld 2004.

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK50)

Bosserhoff, Dietmar: Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung, Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden 2005.